



## Kein Geld in den Ferien? Ferienregelung für Befristet Beschäftigte

Befristet beschäftigte Lehrkräfte in NRW erhalten ihr Gehalt – anders als in manchen Bundesländern - in den Sommerferien weiter, wenn

- ihr Vertretungsvertrag ab dem 01.02. ohne Unterbrechungen bis zum Beginn der Sommerferien läuft (½ Jahr)

oder

- ihr Beschäftigungsverhältnis zwar erst nach dem 01.02. begonnen hat, aber bis zu Beginn der Sommerferien andauert und gleichzeitig unmittelbar nach den Sommerferien ein erneutes Beschäftigungsverhältnis besteht. (Hierbei gilt als Regel, dass die Dauer der Beschäftigungszeit insgesamt mindestens das Dreifache der Dauer der Ferienzeit, also 18 Wochen, umfassen muss.)

Um eine Bezahlung in den Herbst-, Oster- oder Weihnachtsferien zu bekommen, muss die Beschäftigung im gleichen Vertretungsgrund mindestens 7 Tage über die Ferien hinaus erfolgen. Endet der Vertretungsgrund vor den Ferien, geht man leider leer aus.

Wir empfehlen deshalb allen Vertretungskräften, sich möglichst frühzeitig vor Auslaufen ihres Vertrages - ggf. auch mit Unterstützung des Lehrerrats - mit der Schulleitung zusammenzusetzen, um die Perspektiven für eine Weiterbeschäftigung auszuloten.

## Haftung bei Handys in der Schule?

Ein Problem, das jeder kennt: Schüler\*innen bringen ihre Handys mit in die Schule, selbst wenn der Gebrauch während des Schultages untersagt ist. Die Verantwortung für mitgebrachte Geräte liegt im Falle eines eindeutigen schulischen Verbots daher grundsätzlich auch bei den Schüler\*innen selbst bzw. bei ihren Eltern - und nicht bei Lehrer\*innen! Denn Handys zählen nicht zu den „gewöhnlichen Gegenständen, die für den Unterricht benötigt werden“ (Informationsblatt der Bezirksregierung Münster, September 2014).

Anders verhält es sich **nach Auffassung der Bezirksregierung Köln** jedoch, wenn eine Lehrkraft ein Handy einsammelt, etwa weil es entgegen eines geltenden Handy-Verbots in der Schule benutzt wird oder auch, wenn eine Lehrkraft, z.B. im Sportunterricht, ein Sammelbehältnis aufstellt, in dem die Handys der Schüler\*innen deponiert werden können. **In diesem Moment übernehme die Lehrkraft die Verantwortung für die eingesammelten Handys und könne im Falle von Schäden oder gar Verlust eines Handys unter Umständen dafür sogar persönlich haftbar gemacht werden.** Dies ist nach Ansicht des Personalrats vielen Lehrer\*innen nicht ausreichend bewusst.

Was bleibt also zu tun?

1. Grundsätzlich sollte den Schüler\*innen und Eltern von Seiten der Schulleitung möglichst durch schriftliche Mitteilung eindeutig kommuniziert werden, dass Schüler\*innen selbst für ihre Geräte verantwortlich sind, wenn sie Handys in die Schule mitbringen.



2. Wenn die Schüler\*innen die Handys - wie etwa im Sportunterricht üblich - irgendwo deponieren wollen, müssen sie sich selbst ein Behältnis zur Aufbewahrung suchen. Eine Lehrkraft sollte die Schüler\*innen in diesem Fall nicht ausdrücklich zum Ablegen der Handys auffordern.

3. In Situationen, in denen Lehrkräfte etwa bei Klausuren oder bei unbefugter Handynutzung in der Schule gehalten sind, Handys einzusammeln, sollte mit der Schulleitung geklärt sein, dass die Lehrkraft auf ausdrückliche dienstliche Anweisung hin handelt.

Der Personalrat empfiehlt allen Lehrerräten daher dringend, diese Thematik mit ihren Schulleitungen zu besprechen. Lehrerkonferenz und Schulkonferenz sollten eindeutige Regelungen zur Handynutzung bzw. zum Handyverbot in der Schule beschließen.

## Fortbildungen - Was haben Lehrerrat und Personalrat damit zu tun?

Nicht nur die Bezirksregierung oder die Kompetenzteams, sondern auch andere Träger (z.B. FESCH, dbb-Bildungswerk, dgb-Bildungswerk, kirchliche Träger etc.) bieten für Lehrer\*innen Fortbildungen an. Kolleg\*innen können sich zur Teilnahme entschließen.

Was geschieht bis zur endgültigen Teilnahme?

Im Rahmen der Mitbestimmung legt die Behörde dem Gremium des Personalrats die Ausschreibungstexte aller Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksregierung (z.B. Zertifikatskurse, Zusammenstellung schulinterner Fortbildungen der Kompetenzteams, Sportfortbildungen etc.) für das nachfolgende Schuljahr vor.

Diese Veranstaltungen sollen nach Zustimmung des PR auf einer landesweiten Plattform bzw. bei bezirksinternen Veranstaltungen auf den Homepages der jeweiligen Kompetenzteams veröffentlicht werden.

Danach können sich die Lehrer\*innen zur Teilnahme an einer Fortbildung entscheiden, denn nach der allgemeinen Dienstordnung § 11 Abs. (1) sind sie verpflichtet, sich zur Erhaltung und

weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. (§ 57 Absatz 3 SchG, § 48 LVO)

**Wichtig:** Für ausnahmslos alle Fortbildungen (Veranstaltungen der Bezirksregierung oder anderer Träger) stellen Lehrer\*innen über die Schulleitungen einen Antrag auf Teilnahme. Hier kommt nun der Lehrerrat „ins Spiel“: Die Schulleitung hat gemäß § 59 Absatz 6 SchulG gegenüber dem Lehrerrat eine Unterrichts-/Informationspflicht.

Die Schulleitung muss den Lehrerrat (§ 69 Abs. 2 SchulG) zeitnah und umfassend informieren. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmer\*innen (dies betrifft alle Lehrer\*innen, also auch Schulleitungsmitglieder) an allen - nicht nur bezirksinternen Fortbildungsveranstaltungen.

Nur von den bezirksinternen Fortbildungsveranstaltungen legt die Behörde dann im nächsten Schritt dem Personalrat im Rahmen der Mitbestimmung (gemäß § 72 LPVG (4) 16) die Listen der vorgesehenen Teilnehmer\*innen sowie eine Übersicht der abgelehnten Bewerber\*innen vor. Jetzt schließt sich der Kreis: Erst nach erfolgter Rücksprache mit dem jeweiligen Lehrerrat stimmt der Personalrat der Teilnahme der Kolleg\*innen an der Fortbildungsveranstaltung zu. Für den Personalrat ist eine zügige Antwort der Lehrerräte, ob sie bei der Auswahl von Teilnehmer\*innen wie vorgesehen beteiligt wurden, besonders wichtig. Denn dem Personalrat bleiben nur 14 Tage Zeit für eine Rückmeldung an die Dienststelle.

## Außerordentliche Personalversammlung

### Digitalisierung und Schule

am 12. März 2018

Plenarsaal Bezirksregierung Köln,  
Zeughausstr. 2 - 10 (2. Etage)

Beginn: 12.30 Uhr

ab 12:00 Uhr Stehcafe